

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2020

I.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat auf Grund des § 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in Verbindung mit § 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), und § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBL. S. 57 ff.) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	121.659.573 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	127.967.196 €
der Jahresfehlbetrag auf	6.307.623 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.982.218 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.782.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.636.102 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf ¹⁾	- 5.854.102 €
¹⁾ ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.836.321 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	5.854.102	Euro
zusammen auf	5.854.102	Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

8.850.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

872.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 90.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaft sind keine Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Jagdsteuer auf 20 v. H.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 353) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird auf 43 v.H. festgesetzt

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Nachrichtlich:

Kreisumlage 2016 : 30.872.326 €

Kreisumlage 2017 : 32.904.198 €

Kreisumlage 2018 : 35.952.205 €

Kreisumlage 2019 (Plan) : 33.890.000 €

Kreisumlage 2020 (Plan) : 35.700.000 €

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	- 48.483.170,41 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	- 49.374.382,41 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	- 55.682.005,41 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Altersteilzeitregelungen gibt es nur noch für die tariflich Beschäftigten. Nach dem derzeit aktuell gültigen Tarifvertrag (TVFlexAZ) können Beschäftigte frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres Altersteilzeit beantragen.

Zum Stichtag 01.01.2020 befinden sich jeweils drei tariflich Beschäftigte in der Aktivphase und drei in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, hat mit Schreiben vom 26.03.2020, eingegangen 30.03.2020, unter Az.: 17 461-1/DON/21a die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter folgendem Ergebnis geprüft:

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 5.414.102 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung vorerst versagt.
2. Die Ermächtigung, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 612.000 € aufgenommen werden müssen. Im Übrigen wird die Genehmigung vorerst versagt.

3. Die Entscheidung in den Ziffern zu 1 und zu 2 ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
4. Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen dürfen Haushaltsmittel nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Donnersbergkreis und dessen Eigenbetriebes nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
5. Die Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 1.055.000 € als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wird zugelassen.
6. Der Beschluss des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 64 LKO hinsichtlich der Auszahlungen für Sachanlagen in Höhe von 5.400.000 € bei der Maßnahme „Zellertalbahn“ (Investitions-Nr. I15TOU-001) im Teilhaushalt 10 vorläufig beanstandet.
7. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 64 LKO hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen (geplante Auszahlungen 2021) in Höhe 2.600.000 € bei der Maßnahme „Zellertalbahn“ (Investitions-Nr. I15TOU-001) im Teilhaushalt 10 vorläufig beanstandet.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, Zimmer 205 und 206, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Vormittags		Nachmittags	
montags bis donnerstags	8.00 – 12.30 Uhr	montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr	donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus. Zudem kann der Haushaltsplan über die Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter folgenden Link eingesehen und heruntergeladen werden:

www.donnersberg.de/donnersbergkreis/Bürgerservice/LeistungenA-Z/Finanzen&Steuern/Haushaltspläne

IV.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 31.03.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Rainer Guth, Landrat